

Az.: 2 A 44/14
11 K 634/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesministerium des Innern
Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

wegen

Rücknahme der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Verwaltungsgericht Joop aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 9. September 2014

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. November 2011 - 11 K 634/10 - geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis.
- 2 Nachdem der Kläger ab 1969 zunächst seinen Grundwehrdienst bei der Nationalen Volksarmee (NVA) abgeleistet hatte, war er ab Juni 1969 als Soldat auf Zeit bei den Grenztruppen der NVA beschäftigt. Zum 1. Oktober 1990 wurde er mit dem Dienstrang „Obermeister“ im Bundesministerium des Innern im Bereich Grenzschutz eingestellt.
- 3 Am 25. Oktober 1990 verneinte er auf zwei dienstlichen Erklärungen jemals Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit gewesen zu sein. Er kreuzte bei einer Erklärung am 1. November 1990 an, „Ich habe keine Informationen an das MfS/AfNS“ weitergeleitet.
- 4 Zum 1. Juli 1991 wurde ihm der Dienstposten „Sachbearbeiter Organisation, Haushalt und Wirtschaftsangelegenheiten“ im Grenzschutzamt X.... übertragen, den er zunächst als Angestellter in der Vergütungsgruppe V b ausübte.

- 5 Am 24. Februar 1992 erklärte der Kläger nochmals, dass er weder als haupt- noch als nebenamtlicher Mitarbeiter noch in sonstiger Weise für das frühere MfS/AfNS der ehemaligen DDR tätig gewesen sei. Ihm sei bewusst, dass seine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe nur aufgrund dieser Versicherung erfolge und dass unwahre Angaben zur Zurücknahme seiner Ernennung führen würden. Hierauf wurde er mit Urkunde vom 26. Februar 1992 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Regierungsinspektor zur Anstellung ernannt.
- 6 Nach der Niederschrift zur Anhörung des Klägers gemäß § 13 Abs. 2 BBG vom 23. August 1993 wurde ihm eine ihn betreffende Auskunft der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (zukünftig Behörde des Bundesbeauftragten) mit der Tagebuchnummer vom 5. Mai 1993 eröffnet. In dieser wurde der Kläger als „gesellschaftlicher Mitarbeiter für Sicherheit (GMS)“ bezeichnet. Er sei zum 27. November 1979 geworben und unter dem Decknamen „B.....“ geführt worden, er berichte „ohne Vorbehalte zu Personen und belaste diese“. Aufgrund der vorhandenen Karteierfassung könne durch die Behörde des Bundesbeauftragten nicht eingeschätzt werden, in welchem Umfang und mit welcher Intensität der Beamte möglicherweise inoffiziell für das Ministerium für Staatssicherheit tätig gewesen sei. Hierauf erklärte der Kläger wiederum, zu keiner Zeit inoffiziell für das MfS tätig gewesen zu sein, verwies auf seine bisherigen dienstlichen Erklärungen und gab an, nur im dienstlichen Rahmen Kontakt zum MfS gehabt zu haben.
- 7 Nachfolgend wurde der Kläger, weil seine Einlassungen durch die Beklagte als glaubwürdig eingeschätzt wurden, mit Urkunde vom 29. April 1994 zum Regierungsoberinspektor und mit Wirkung vom 22. August 1994 zum Beamten auf Lebenszeit ernannt. Der Kläger erhielt in der Folgezeit mehrfach Leistungsprämien und wurde zuletzt mit Urkunde vom 20. Dezember 2006 zum Regierungsamtsrat (Besoldungsgruppe A 12) befördert.
- 8 Im Zusammenhang mit der Dienstpostenübertragung als Sachgebietsleiter im Sachgebiet 33 erfolgte im Frühjahr 2009 eine Wiederholungssicherheitsüberprüfung (SÜ 1), die eine erneute Abfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR nach sich zog. Der Behördenleiter des

Klägers, der Präsident der Bundespolizeidirektion X...., wurde durch den zuständigen Sicherheitsüberprüfungsbeauftragten informiert, dass über den Kläger weitere Erkenntnisse angefallen seien; dieser könne nicht weiter für sicherheitsempfindliche Tätigkeiten eingesetzt werden.

- 9 Ausweislich eines auch vom Kläger unterschriebenen Vermerks vom 19. März 2009 nahm der Präsident der Bundespolizeidirektion X...., seiner Dienstbehörde, nach Anhörung und mit Einverständnis des Klägers Einblick in die Unterlagen des Geheimschutzbeauftragten und teilte dem Kläger sodann den wesentlichen Inhalt der Unterlagen mit. In einem weiterem auch vom Kläger unterzeichneten Vermerk vom 1. April 2009 erklärte er gegenüber seinem Dienststellenleiter, er habe keine Verpflichtungserklärung gegenüber dem MfS abgegeben und versucht, sich so lange wie möglich der Zusammenarbeit mit dem MfS zu entziehen. Unter erheblichem Druck habe er Bewertungen über nur belanglose dienstliche Sachverhalte abgegeben und teilweise selbst handschriftlich unter dem Namen „B.....“ berichtet.
- 10 Mit Schreiben vom 26. Mai 2009 berichtete der Behördenleiter des Klägers über den Vizepräsidenten des Bundespolizeipräsidiums der Referatsleiterin B 1 des Bundesministeriums des Innern über den Sachverhalt und bat darum, die Ernennungen des Klägers zurückzunehmen.
- 11 Mit Schreiben vom 8. Juli 2009, abgegangen am 23. Juli 2009 (vgl. GAS 109; Anlage B 1 der Klageerwiderung vom 22. Juli 2010), informierte das Bundespolizeipräsidium das Referat B 2 des Bundesministeriums des Innern, dass die Ernennungen des Klägers zurück zunehmen seien. Dieses Schreiben (vgl. BAS 22) ging ausweislich der darauf angebrachten handschriftlichen Kürzel („B 29/7“) im Referat B 2 ein, wurde dem Abteilungsleiter B durch RD Z..... als Eingang am 30. Juli 2009 vorgelegt („Herrn AL B als Eingang vorgelegt. Z... 30/7“) und nachfolgend zwischen beiden beraten.

- 12 Bei seiner Anhörung erklärte der Kläger, bereits am 23. August 1993 offengelegt zu haben, dass er Kontakte mit dem MfS gehabt habe. Aufgrund des damals vorliegenden Aktenmaterials sei lediglich der Umfang und die Intensität der Zusammenarbeit mit dem MfS unklar gewesen. Folglich habe er bereits damals angegeben, im dienstlichen Rahmen Kontakte mit dem MfS gehabt zu haben.
- 13 Die Beklagte nahm mit Bescheid des Bundesministeriums des Innern vom 14. Januar 2010 die Ernennung des Klägers zum Beamten auf Probe vom 26. Februar 1992 und zum Beamten auf Lebenszeit vom 22. August 1994 wegen arglistiger Täuschung zurück. Durch seine unrichtigen Erklärungen vom 25. Oktober 1990 und 1. November 1990 habe der Kläger die Beklagte arglistig getäuscht. Bei richtiger Beantwortung der Fragen wäre er aufgrund seiner Tätigkeit als Inoffizieller Mitarbeiter für das MfS nicht eingestellt, weder zum Beamten auf Probe noch zum Beamten auf Lebenszeit ernannt worden. Der für die Rücknahme zuständigen Obersten Dienstbehörde stehe kein Ermessen zu.
- 14 Der vom Kläger mit Schreiben vom 27. Januar 2010 erhobene Widerspruch wurde durch Widerspruchsbescheid des Bundesministeriums des Innern vom 22. März 2010 zurückgewiesen und die sofortige Vollziehung des Rücknahmebescheids vom 14. Januar 2010 angeordnet. Die Sechs-Monats-Frist des § 14 Abs. 3 BBG sei eingehalten worden, da für den Fristbeginn auf die Willensbildung des zuständigen Bediensteten im Referat B 2 der Obersten Dienstbehörde abzustellen sei, die erst durch das am 29. Juli 2009 zugegangene Schreiben Kenntnis von der arglistigen Täuschung des Klägers erlangt habe.
- 15 Mit Verfügung der Bundespolizeidirektion X... vom 7. April 2010 wurde dem Kläger mit sofortiger Wirkung jede weitere Wahrnehmung der Dienstgeschäfte verboten. Das Verbot wurde für sofort vollziehbar erklärt.
- 16 Seine am 26. April 2010 erhobene Klage begründete der Kläger damit, dass die Frist des § 14 Abs. 3 BBG nicht eingehalten worden sei. Das Vorlageschreiben des Bundespolizeipräsidiums datiere vom 8. Juli 2009, die Beklagte könne nicht damit gehört werden, dass es erst Ende Juli 2009 im Bundesministerium des Innern eingegangen sei. Zudem habe bereits am 23. Juni 2009 eine Besprechung zwischen

dem LtdRD Y..... und Mitarbeitern des Referats B 2 des Bundesinnenministeriums zur Rücknahme der Ernennung des Klägers stattgefunden. Zu diesem Zeitpunkt habe der Abteilungsleiter Kenntnis von allen für die Rücknahmeentscheidung wesentlichen Tatsachen gehabt. Zudem sei seine behauptete Täuschung nicht kausal für seine Ernennung im Jahr 1994 gewesen. Denn bereits im Jahr 1993 habe dem damaligen RR z. A. Z..... vom ehemaligen Grenzschutzpräsidium Ost die zweiseitige Beurteilung des Obltn. B..... des MfS vom 3. Dezember 1980 aus der damals erteilten Auskunft der Behörde des Bundesbeauftragten vorgelegen. Diese Beurteilung habe bereits alle relevanten und in dem angegriffenen Bescheid in Bezug genommenen Informationen über seine Mitarbeit beim MfS enthalten. Aus der Niederschrift vom 23. August 1993 gehe klar hervor, dass aufgrund des vorliegenden Materials lediglich der Umfang und die Intensität der Zusammenarbeit unklar gewesen seien, nicht jedoch, dass die Zusammenarbeit stattgefunden habe. Er habe laut dieser Niederschrift auch angegeben, dienstlichen Kontakt mit dem MfS gehabt zu haben. Dass er GMS gewesen sei, Berichte verfasst und Informationen an das MfS gegeben habe, sei der Beklagten daher bereits damals bekannt gewesen. Mithin fehle es an der Kausalität einer arglistigen Täuschung durch seine Erklärungen vom 25. Oktober 1990, 1. November 1990 und 24. Februar 1992. Es sei jedoch darauf hinzuweisen, dass er am 23. August 1993 selbst nicht gewusst habe, dass er beim MfS als GMS geführt worden sei. Da er beim MfS keine Verpflichtungserklärung unterschrieben habe, habe er sich nicht als Mitarbeiter des MfS angesehen. Insoweit entspreche seine Aussage am 25. Oktober 1990 im Hinblick auf die Mitarbeit beim MfS aus seiner Sicht der Wahrheit; die Erklärungen seien mithin lediglich fahrlässig falsch abgegeben worden.

- 17 Mit Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. November 2011 - 11 K 634/10 - wurde der Rücknahmebescheid in der Fassung des Widerspruchsbescheids aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, den Kläger seit April 2010 wieder in gesetzlicher Höhe zu besolden. Zur Begründung wurde ausgeführt, das Verwaltungsgericht habe nicht die volle Überzeugung gewinnen könne, dass die Voraussetzung des § 14 Abs. 1 Nr. 1 BBG zum Zeitpunkt der Ernennung des Klägers zum Beamten auf Probe und zum Beamten auf Lebenszeit vorgelegen und er die Ernennungen durch arglistige Täuschung herbeigeführt habe. Denn die im Frühjahr 2009 erfolgte erneute Abfrage bei der Behörde des Bundesbeauftragten sei im Rahmen der durchgeführten Wiederholungssicherheitsüberprüfung des Klägers gewonnen

worden. Diese durch die Mitteilung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SÜG erlangten Kenntnisse der Beklagten dürften nach § 21 Abs. 1 SÜG jedoch nur für die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgten Zwecke genutzt werden. Die Bearbeitung von Personalangelegenheiten zähle hierzu nicht. Es sei der personalverwaltenden Stelle gemäß § 23 Abs. 1 SÜG generell untersagt, die im Rahmen der Sicherheitsprüfung gewonnenen Daten dienstrechtlich zu nutzen, so dass es ihr auch verwehrt sei, die Personalmaßnahme formal nicht auf den Inhalt der Sicherheitsakte selbst, sondern zum Beispiel auf die der in der Sicherheitsakte gespeicherten Erkenntnis zugrunde liegende Akten des Bundesbeauftragten zu stützen. Das weitgehende auf alle im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeicherten Daten bezogene Verwertungsverbot solle nicht dadurch umgangen werden können, dass eine Personalmaßnahme zwar nicht auf die formalen Inhalte der Sicherheitsakte selbst, sondern auf die dort ausgewählten und in Bezug genommenen Unterlagen bezogen werde. Auch gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Unterlagen der Staatssicherheitsdienste der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik - StUG - sei eine Verwendung der MfS-Unterlagen nur bis zum Ablauf einer Frist von 15 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes, mithin bis zum 31. Dezember 2006, zugelassen. Diese Frist sei hier überschritten. Zu Lasten des Klägers könne nicht berücksichtigt werden, dass er dem Präsidenten der Bundespolizeidirektion X... ausweislich der Gesprächsprotokolle vom 19. März und 1. April 2009 in zwei Gesprächen seine Mitarbeit für das MfS eingestanden habe. Auch diese Eingeständnisse würden dem Verwertungsverbot unterliegen. Sein Geständnis könne daher nicht für eine Entlassung herangezogen werden, da es durch den Vorhalt von Erkenntnissen ermöglicht worden sei, die einem Verwertungsverbot für Personalmaßnahmen unterlägen hätten. Soweit der Kläger auch die Verfügung der Bundespolizeidirektion X... vom 7. April 2002 über das als Folge der Rücknahme der Ernennung ausgesprochene Verbot der Dienstgeschäfte angreife, werde die Anfechtungsklage wegen Unzulässigkeit abgewiesen, weil der Kläger gegen diesen Bescheid nicht den gemäß § 54 Abs. 2 BeamStG erforderlichen Widerspruch eingelegt habe.

- 18 Auf den fristgerecht gestellten und begründeten Antrag der Beklagten hat der Senat mit Beschluss vom 8. Januar 2014 - 2 A 128/12 - die Berufung auf Grundlage von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen. Zur Begründung ihrer Berufung führt die

Beklagte im Wesentlichen aus, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts stehe im Widerspruch zu der (näher benannten) Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes und des Bundesverwaltungsgerichts. Das vom Verwaltungsgericht angenommene umfassende Verwertungsverbot liege nicht vor. Die mit der Neuregelung des StUG getroffene Entscheidung für eine „Schlussstrich“ gelte nur für die Zukunft, habe aber keine Auswirkung auf vor diesem Zeitpunkt erfolgte Ernennungen. Der Mangel einer zurückliegenden, durch Täuschung herbeigeführten Ernennung sei durch diese Regelung nicht ausgleichbar. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Verwertbarkeit sei der Zeitpunkt der Ernennung, nicht der gegenwärtige Zeitpunkt der Entscheidung. Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, die Unterlagen der Bundesbehörde für Stasiunterlagen unterlägen einem Vorhalte- und Verwertungsverbot nach § 21 StUG und erfassten somit auch das Geständnis des Klägers, sei daher nicht haltbar. Aus der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes ergebe sich, dass die Unterlagen des BStU unabhängig vom Vorhalte- und Verwertungsverbot des StUG im vorliegenden Fall zur Prüfung der Frage einer möglichen Täuschungshandlung bei der Ernennung hätten herangezogen werden können, da die Täuschungshandlung zu einem Zeitpunkt erfolgt sei, in dem kein Vorhalte- und Verwertungsverbot bestanden habe. Da der Kläger einer Einsicht in seine BStU-Unterlagen zugestimmt habe, sei nach dem Stasiunterlagengesetz eine Verwendung seiner Daten zulässig, was sich aus § 44 Satz 2 und § 32 Abs. 1 Nr. 5 StUG ergebe. Die Verwendung der mit seiner Einwilligung genutzten Daten könne daher auch, anders als vom Verwaltungsgericht angenommen, kein Rechtsmissbrauch der Beklagten sein. Auch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts mit Beschluss vom 6. August 2004 - 2 B 68.04 - stehe dem nicht entgegen. Diese Entscheidung beziehe sich auf eine vorausgegangene Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 28. April 2004 - 3 B 00.47 - in der es um die sechsmonatige Verwertungsfrist ab Kenntnis der für die Sicherheitsüberprüfung zuständigen Stelle gegangen sei. Das Bundesverwaltungsgericht habe in dieser Entscheidung lediglich bestätigt, dass die Kenntnis des Sicherheitsbeauftragten im Rahmen der Rücknahmefrist nicht mittelbar auch der personalführenden Stelle der Behörde zugerechnet werden könne. Vielmehr laufe die Frist erst dann, wenn die personalführende Stelle ihrerseits die Kenntnis erlangt habe. Dass § 21 Abs. 2 SÜG grundsätzlich eine Zweckbindung vorsehe, werde nicht bestritten. Sie gelte jedoch für die Zukunft. Auch die Frist des § 14 Abs. 3 Satz 1

BBG sei gewahrt worden, da es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausschließlich auf die Kenntnis der für die Rücknahmeentscheidung zuständigen Personalstelle ankomme.

19 Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. November 2011 - 11 K 634/10 - bezüglich des Rücknahmebescheides der Beklagten vom 14. Januar 2010 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 22. März 2010 zu ändern und die Klage abzuweisen.

20 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

21 Er verteidigt das angefochtene Urteil.

22 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Behördenakten der Beklagten, die Akten des Verwaltungsgerichts Dresden und die Akten des Zulassungs- und Berufungsverfahrens verwiesen.

Entscheidungsgründe

23 Die zulässige Berufung der Beklagten hat Erfolg.

24 Das Verwaltungsgericht hat der Klage in dem noch streitigem Umfang zu Unrecht stattgegeben, weil der Rücknahmebescheid der Beklagten vom 14. Januar 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. März 2010 rechtmäßig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

25 Die Voraussetzungen des § 14 BBG zur Rücknahme der Ernennungen des Klägers zum Beamten auf Probe und zum Beamten auf Lebenszeit liegen vor.

26 Nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 BBG (i. V. m. § 2 BPIBG) in der maßgeblichen, zur Zeit des Erlasses der Rücknahmeverfügung und des Widerspruchsbescheides geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (BGBl. I. S. 160) ist eine

Ernennung durch die oberste Dienstbehörde (§ 14 Abs. 3 Satz 1 BBG) zurückzunehmen, wenn sie durch arglistige Täuschung herbeigeführt wurde. Eine arglistige Täuschung liegt vor, wenn der Ernante durch Angaben, deren Unrichtigkeit ihm bewusst war oder deren Unrichtigkeit er für möglich hielt, jedoch in Kauf nahm, oder durch Verschweigen wahrer Tatsachen bei einem an der Ernennung beteiligten Bediensteten der Ernennungsbehörde einen Irrtum in dem Bewusstsein hervorrief, diesen durch Täuschung zu einer günstigen Entscheidung zu bestimmen. Unrichtige Angaben sind danach stets eine Täuschung, unabhängig davon, ob die Ernennungsbehörde hiernach gefragt hat oder nicht. Das Verschweigen von Tatsachen ist eine Täuschung, wenn die Ernennungsbehörde nach Tatsachen gefragt hat oder der Ernante auch ohne Befragung weiß oder in Kauf nimmt, dass die verschwiegenen Tatsachen für die Entscheidung erheblich sind oder sein können (BVerwG, Urt. vom 24. Oktober 1996, ZBR 1997, 97; SächsOVG, Beschl. vom 29. Juli 1997, ZBR 1999, 233).

- 27 Eine Tätigkeit für das MfS liegt dann vor, wenn das MfS bewusst und final aktiv unterstützt wird. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob gegenüber dem MfS auch eine Verpflichtungserklärung abgegeben wurde (vgl. Senatsbeschl. v. 23. Februar 2001 - 2 B 397/99 -, Rn. 3, juris), sondern ob ein tatsächliches Verhalten vorliegt, das dem MfS in irgendeiner Weise zu gute kam (Senatsbeschl. v. 14. Februar 2011 - 2 B 279/09 -, Rn. 7, juris).
- 28 Hiervon ausgehend hat der Kläger bei seinen Ernennungen über seine Tätigkeit beim MfS arglistig getäuscht. Am 25. Oktober 1990 verneinte er auf zwei dienstlichen Erklärungen jemals Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit gewesen zu sein und erklärte am 1. November 1990 „Ich habe keine Informationen an das MfS/AfNS weitergeleitet“; am 23. August 1993 erklärte er, zu keiner Zeit inoffiziell für das MfS tätig gewesen zu sein und nur im dienstlichen Rahmen Kontakt zum MfS gehabt zu haben. Tatsächlich berichtete er dem MfS seit dem 27. November 1979 bis zur Auflösung des MfS unter dem Decknamen „B.....“ und war hierdurch für das MfS inoffiziell tätig. Unter anderem bezogen sich die Berichte auf Details des Ehelebens seiner früheren Kameraden bei den Grenztruppen der NVA (vgl. etwa Anl. 1.25 der Mitteilung der Behörde des Bundesbeauftragten vom 17. April 2012, dort S. 315) und hatten deshalb zumindest insoweit keinen dienstlichen Bezug. Ein dienstlicher Bezug

fehlt auch, weil der Kläger gegenüber dem MfS nicht mit seinem Dienstrang und seinem Namen berichtete, sondern in den auch durch ihn handschriftlich gefertigten Berichten (vgl. Anl. 1.33 und Anl. 1.34 der Mitteilung der Behörde des Bundesbeauftragten vom 17. April 2012, dort S. 400 und 403) alleine mit seinem Decknamen unterschrieb. Folglich kann der Kläger nicht mit dem Vortrag seines Bevollmächtigten im Schriftsatz vom 2. September 2014, er habe am 23. August 1993 gegenüber seinen damaligen Gesprächspartnern „vollumfänglich und wahrheitsgemäß zu seiner Berichterstattung im dienstlichen Rahmen bei der Grenztruppe gegenüber seinem Dienstvorgesetzten, der gleichzeitig Mitarbeiter beim MfS gewesen ist, Angaben gemacht“ gehört werden. Der Vortrag des Klägers wird bereits durch den Inhalt der Auskunft der Behörde des Bundesbeauftragten vom 17. April 2012 widerlegt. Letztlich hat der Kläger selbst gegenüber seinem Dienststellenleiter am 23. März und 1. April 2009 eingeräumt, für das MfS berichtet zu haben (BAS 8; GAS 137, 138) und hierdurch konkludent bestätigt, dass seine früheren Erklärungen bezüglich seiner Tätigkeit für das MfS unzutreffend waren.

- 29 Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts war die Beklagte nicht gehindert, die anlässlich der Sicherheitsüberprüfung erlangte Kenntnis von den Falschangaben des Klägers für die Rücknahme der Ernennungen zu verwerten.
- 30 Das Vorhalte- und Verwertungsverbot des StUG schließt die Rücknahme der Ernennung wegen arglistiger Täuschung nicht aus, wenn zum Zeitpunkt der Ernennung die zugrunde liegenden Sachverhalte dem Betroffenen vorgehalten und verwertet werden konnten (BVerwG, Urt. v. 31. Januar 1980 - 2 C 59.78 -; Senatsurt. v. 22. Juli 2009 - 2 A 359/08 -, nachfolgend BVerwG Beschl. v. 25. März 2010 - 2 B 115.09 - sowie BVerfG, Beschl. v. 17. März 2011 - BvR 1022/10 -; Senatsbeschl. v. 29. Juni 2011 - 2 A 440/09 -; Senatsbeschl. v. 23. Juli 2013 - 2 A 443/10 -; jeweils juris). Denn dem Vorhalte- und Verwertungsverbot des StUG liegt der Rehabilitierungsgedanke zu Grunde, welcher in die Zukunft wirkt und nicht den Mangel ausgleichen kann, der einer zurückliegenden durch Täuschung herbeigeführten Ernennung zum Beamten anhaftet. Insoweit gilt das Prinzip der Restitution, nämlich der Wiederherstellung der Integrität des Beamtenstandes (Senatsurt. v. 22. Juli 2009 - 2 A 359/08 - Rn. 27 und 28; Senatsbeschl. v. 29. Juni 2011 - 2 A 440/09 -; Senatsbeschl. v. 23. Juli 2012 - 2 A 443/10 -; jeweils juris).

Abzustellen ist mithin auf den Zeitpunkt der Ernennung des Beamten und die durch ihn zu diesem Zeitpunkt abgegebenen Erklärungen, weil sie den Entscheidungen der Einstellungsbehörde zu Grunde lagen. An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest. Zum Zeitpunkt seiner Ernennungen konnten dem Kläger durch die Beklagte seine Mitarbeit beim MfS vorgehalten werden, weil die Beklagte gem. § 21 Abs. 1 Nr. 6 StUG i. d. F. v. 20. Dezember 1991 (BGBl. 1991, 2272 ff) einen Auskunftsanspruch gegenüber der Behörde des Bundesbeauftragten über den Kläger als eines Angehörigen im öffentlichem Dienst des Bundes hatte.

- 31 Dies trifft hier auch auf das Vorhalte- und Verwertungsverbot des § 21 SÜG zu. Nach § 21 Abs. 1 SÜG darf der Geheimschutzbeauftragte als zuständige Stelle i. S. v. § 3 Abs. 1 SÜG die bei der Behörde des Bundesbeauftragten im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gem. § 12 Abs. 4 Satz 1 SÜG erlangte Kenntnis über die Tätigkeit eines Beamten für das MfS nur für die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgten Zwecke, zwecks Verfolgung von Straftaten erheblicher Bedeutung und für die Zwecke parlamentarischer Untersuchungsausschüsse nutzen. Zum maßgeblichen Zeitpunkt der Ernennungen des Klägers 1992 und 1993 galt das am 29. April 1994 in Kraft getretene SÜG vom 20. April 1994 (BGBl. 1994 I S. 867) noch nicht. Die Beklagte wäre folglich nicht gehindert, die im Rahmen einer etwaigen Sicherheitsüberprüfung des Klägers erlangte Kenntnis seiner MfS-Tätigkeit zu verwerten. Auch wenn man davon ausgeht, dass es nach Inkrafttreten des SÜG für den Dienstherrn grundsätzlich unzulässig ist, wenn er das anlässlich einer Sicherheitsüberprüfung erlangte Wissen davon, dass der Beamte seine Ernennung seinerzeit durch arglistige Täuschung herbeigeführt hat, weil er entgegen seiner Erklärungen für das MfS tätig war, dazu nutzt den Beamten zu entlassen (vgl. BVerwG ; Beschl. v. 6. August 2004 - 2 B 68.04 -, juris), so gilt dies jedenfalls dann nicht, wenn der Beamte zuvor einwilligt, dass der Dienstherr in die Unterlagen der Behörde des Bundesbeauftragten über seine Person Einsicht nimmt. Denn aus § 44 Satz 2 und § 32 Abs. 1 Nr. 5 StUG folgt, dass mit einer schriftlichen Einwilligung des Betroffenen die Behörde des Bundesbeauftragten Auskünfte mit personenbezogen Daten erteilt. Diese Bestimmungen stehen nicht unter dem Vorbehalt, dass Auskünfte, die zuvor im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung erteilt wurden, nicht nochmals durch die Behörde des Bundesbeauftragten erteilt werden dürfen. Hieraus folgt, dass die Dispositionsbefugnis des Betroffenen über seine bei der Behörde des

Bundesbeauftragten über ihn vorhandenen Daten insoweit nicht beschränkt ist. Da der Kläger am 19. März 2009 ausdrücklich darin einwilligte, dass sein Dienststellenvorgesetzter in die Auskunft der Behörde des Bundesbeauftragten Einsicht nimmt (vgl. BAS 59), war die weitere Verwendung dieser Kenntnisse durch seine Dienstbehörde zulässig.

32 Der Kläger kann ferner nicht mit dem Einwand gehört werden, der Beklagten seien durch die Auskunft der Behörde des Bundesbeauftragten vom 5. Mai 1993 bereits alle wesentlichen Gesichtspunkte seiner MfS-Tätigkeit bekannt gewesen, weshalb seine Falscherklärungen nicht ursächlich für seiner Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit seien.

33 Die Rücknahme der Ernennung eines Beamten bei arglistiger Täuschung über eine MfS-Tätigkeit setzt Kausalität voraus. Hiervon ist auszugehen, wenn die Täuschung eine logische Bedingung für die Ernennung war, das heißt, wenn die Ernennungsbehörde bei Kenntnis des wahren Sachverhalts von der Ernennung jedenfalls zu diesem Zeitpunkt abgesehen hätte (vgl. Senatsbeschl. v. 23. Juli 2012 - 2 A 443/10 -, juris). Das ist hier der Fall. Die arglistigen Täuschungen des Klägers waren ursächlich für seine Ernennungen zum Beamten auf Probe und auf Lebenszeit. Die Beklagte hat nachvollziehbar und durch den Kläger unwidersprochen vorgetragen, dass ihr zum Zeitpunkt der Ernennung des Klägers zum Beamten auf Probe keine Anhaltspunkte für seine Tätigkeit für das MfS und vor seiner Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit lediglich die (vierseitige) Auskunft der Behörde des Bundesbeauftragten vom 5. Mai 1993 (BAS 4 bis 7) bekannt war. Sie enthielt die über den Kläger durch das MfS angelegten Karteikarten und die Beurteilung des Majors des MfS Schäfer und ermöglichte keine substantiierte Einschätzung über Art, Inhalt und Häufigkeit der Berichterstattung des Klägers für das MfS. Die damals zuständigen Bearbeiter der Dienststelle des Klägers, RR z. A. Z..... und POK B....., erachteten ausweislich des (auch vom Kläger unterzeichneten) Vermerks vom 23. August 1993 (BAS 30, 31) seine mehrfachen Versicherungen, nicht mit dem MfS zusammen gearbeitet und nur im dienstlichen Rahmen Kontakt zum MfS gehabt zu haben, als glaubhaft und votierten für seine dauerhafte Weiterbeschäftigung, worauf er zum Beamten auf Lebenszeit ernannt wurde. Tatsächlich berichtete der Kläger, wie dargelegt, inoffiziell und teilweise ohne dienstlichen Bezug dem MfS. Das

Verschweigen seiner vollständigen auch auf nicht dienstliche Sachverhalte bezogenen Berichtstätigkeit für das MfS durch den Kläger war auch kausal für seine Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit, weil seine (erneute) Falschauskunft vom 23. August 1993 unmittelbar zu seiner Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit führte. Denn die Ernennungsbehörde hätte bei Kenntnis des wahren Sachverhalts (vgl. Senatsbeschl. v. 29. Oktober 2010 - 2 A 103/08 - und v. 23. Juli 2012 - 2 A 443/10 -, juris), nämlich der über 20 Jahre andauernden Tätigkeit des Klägers für das MfS durch Berichte, die auch Belange außerhalb seines Dienstbereiches betrafen, jedenfalls zu diesem Zeitpunkt abgesehen. Tatsachen aus der Verwaltungspraxis, die diese Annahme widerlegen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Vielmehr hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung angegeben, dass ehemalige Beschäftigte der Grenztruppen der DDR, die ihre Tätigkeit für das MfS offenbarten, durch die Beklagte nicht eingestellt beziehungsweise entlassen wurden.

- 34 Die 6-Monats-Frist des § 14 Abs. 3 BBG zur Rücknahme der Ernennung wurde durch die Beklagte eingehalten.
- 35 Die oberste Dienstbehörde nimmt gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 BBG die Ernennung innerhalb von sechs Monaten zurück, nachdem sie von ihr und dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt. Diese Frist beginnt zu laufen, wenn ein für die Willensbildung in Personalsachen zuständiger Bediensteter der obersten Dienstbehörde von der Ernennung und dem Rücknahmegrund vollständig Kenntnis erhalten hat (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. Dezember 1984, BVerwGE 70, 356). Die Rücknahmefrist wird daher weder durch Vermutungen oder Verdächtigungen noch durch die Kenntnis der objektiven Tatumstände allein in Gang gesetzt (BVerfGE 13, 156, 161). Zuständig für die Rücknahme der Ernennung eines Beamten der Bundespolizei in der Besoldungsgruppe A 12 (wie dem Kläger), war zum Zeitpunkt des Erlasses des angegriffenen Rücknahmebescheids bei der Beklagten das Referat B 2 des Bundesministeriums des Innern. Dies folgt aus den widerspruchsfreien Darlegungen der Prozessvertreter der Beklagten in der mündlichen Verhandlung, denen der Kläger nicht entgegen getreten ist. Sie verwiesen auf den übergebenen Geschäftsverteilungsplan des Bundesministeriums des Innern und gaben hierzu an, innerhalb der für Angelegenheiten der Bundespolizei zuständigen Abteilung B sei allein das Referat B 2 für die Rücknahme von Ernennungen zuständig. Es handele sich

um einen Fall der „Ressourcenplanung“ (vgl. den Geschäftsverteilungsplan), da unter Ressourcen auch die Personalressourcen, mithin die Bundespolizeibeamten, fallen würden. Das Bundespolizeipräsidium hat den Vorgang des Klägers mit Bericht vom 8. Juli 2009, abgesandt am 23. Juli 2009 (vgl. GAS 109) dem Referat B 2 vorgelegt, welcher dort am 29. Juli 2009 (vgl. BAS 22) einging. Soweit in dem Betreff des Schreibens eine Besprechung vom 23. Juni 2009 zwischen LtdRD Y..... und OAR B..... aus dem Referat B 2 angesprochen wird, hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 22. Juli 2010 (GAS 106) angegeben, in der fernmündlichen Besprechung sei (lediglich) angekündigt worden, dass dieser Vorgang auf das Referat zu komme; innerhalb des Referats sei im übrigen RD Z... für die Rücknahme von Ernennungen zuständig; die Rücknahme der Ernennung bedürfe einer eingehenden Prüfung, welche nicht auf der Grundlage eines Telefonats erfolgen könne. Dem ist der Kläger nicht entgegen getreten. Der Senat geht, da dieser Vortrag nachvollziehbar ist und andere Gesichtspunkte nicht ersichtlich sind, davon aus, dass das Referat B 2 erstmalig durch dieses Schreiben und zu diesem Zeitpunkt vollständige Kenntnis von der Täuschung des Klägers erhielt. Der (durch den im Referat B 2 tätigen RD Z... gefertigte) Bescheid über die Rücknahme vom 14. Januar 2010 ging dem Bevollmächtigten des Klägers ausweislich des Zustellungsnachweises am 20. Januar 2010 (vgl. BAS 77) zu, so dass die Frist eingehalten wurde.

36 Der Senat sieht in diesem Zusammenhang keine Veranlassung, der Beweisanregung des Klägers, seinen früheren Dienststellenleiter sowie den Pfarrer S..... als Zeugen über die durch Dienststellenleiter am 1. April 2009 geäußerte Einschätzung, dass die Auskunft der Behörde des Bundesbeauftragten keine neue Erkenntnisse im Vergleich zu der im August 1993 bereits bekannten Auskunftslage ergebe (vgl. der Schriftsatz des Bevollmächtigten des Klägers vom 2. September 2014, GAS 308), nachzugehen. Sie kann als wahr unterstellt werden, weil es auf die Einschätzung nicht ankommt. Denn für die Rücknahme der Ernennung gem. § 14 Abs. 3 Satz 1 BBG ist die Oberste Dienstbehörde zuständig, der die durch den Kläger benannten Zeugen unzweifelhaft nicht angehören.

37 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

38 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit

vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Grünberg

Hahn

Joop

Beschluss:

Der Streitwert wird unter Abhilfe der Streitwertbeschwerde - 2 E 26/12 - für beide Rechtszüge jeweils auf 52.775,58 € festgesetzt.

Gründe:

- 1 Die Festsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 GKG, weil durch die streitige Rücknahmeverfügung das Beamtenverhältnis des Klägers beendet wird. Sie legt das monatliche Bruttogrundgehalt mit Zulagen des Klägers von 4.059,66 € zum Zeitpunkt der Klageerhebung zu Grunde.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Hahn

Joop

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Gentsch

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

